Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 677**
18. Wahlperiode **9.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Chris Hegel und Kay Rittweg AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Schusswaffenangriff eines Afghanen auf Polizeibeamte am Tuttlinger Rathaus

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse liegen zu dem Vorfall am Donnerstag, dem 8. Oktober 2026, im Bereich des Rathauses in Tuttlingen derzeit vor (insbesondere zu den genauen Tatumständen, dem Tathergang, dem Tatmotiv und dem Anlass des Aufenthalts des Tatverdächtigen im Rathaus)?

2. Welche Straftatbestände sieht die zuständige Polizeidienststelle beziehungsweise die Staatsanwaltschaft nach dem derzeitigen Ermittlungsstand durch den 27-jährigen afghanischen Tatverdächtigen als verwirklicht an?

3. Welche Erkenntnisse liegen zu Vorstrafen, früheren oder zum Tatzeitpunkt anhängigen Ermittlungsverfahren oder sonstigen behördlichen Auffälligkeiten des 27-jährigen afghanischen Tatverdächtigen vor (bitte detailliert unter Angabe der jeweiligen Tatvorwürfe, des Verfahrensstands sowie gegebenenfalls der Art und des Grundes der Verfahrensbeendigung aufschlüsseln)?

4. Seit welchem Datum hält sich der afghanische Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg auf?

5. Welche aufenthaltsrechtliche Historie hat der afghanische Tatverdächtige beziehungsweise welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der afghanische Tatverdächtige zuletzt inne (bitte detailliert nach Datum der jeweiligen Antragstellung, erteiltem oder abgelehntem Aufenthaltsstatus sowie den jeweiligen Gründen aufschlüsseln)?

6. Welche konkreten Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahmen wurden vor der Tat in Bezug auf den afghanischen Tatverdächtigen unternommen (bitte nach Datum und Art der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln und dabei insbesondere angeben, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen diese nicht erfolgreich waren)?

Eingegangen: 9.10.2026 / Ausgegeben: 9.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Erkenntnisse liegen zu Art und Herkunft der vom Tatverdächtigen mutmaßlich verwendeten Schusswaffe und Munition sowie zu seiner Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder zum Führen dieser Waffe vor?

8. Welche konkreten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wurden den betroffenen Polizeibeamten, Rathausmitarbeitern und weiteren unmittelbar Betroffenen bislang angeboten, zugesagt oder gewährt (bitte nach Art und Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln)?

8.10.2026

Hegel, Rittweg AfD

Begründung

Gemäß gemeinsamer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Rottweil und des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2026 soll ein 27-jähriger afghanischer Staatsangehöriger am selben Tag im Innenhof des Tuttlinger Rathauses auf Polizeibeamte geschossen haben. Diese Kleine Anfrage soll die Hintergründe der Tat beleuchten und insbesondere Erkenntnisse zu den Vorbelastungen und der aufenthaltsrechtlichen Vorgeschichte des Tatverdächtigen, zur Herkunft der Schusswaffe sowie zu möglichen Gründen für eine vor der Tat unterbliebene Abschiebung gewinnen.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2026 Nr. JUMRIII-E-410-192/3/13 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse liegen zu dem Vorfall am Donnerstag, dem 8. Oktober 2026, im Bereich des Rathauses in Tuttlingen derzeit vor (insbesondere zu den genauen Tatumständen, dem Tathergang, dem Tatmotiv und dem Anlass des Aufenthalts des Tatverdächtigen im Rathaus)?

Am 8. Oktober 2026 kam es gegen 12:30 Uhr im Bereich der Rathausstraße in Tuttlingen zu einem polizeilichen Schusswaffengebrauch. Nach den bisherigen, vorläufigen Erkenntnissen sei ein 27-jähriger afghanischer Staatsangehöriger kurz nach 12:00 Uhr mit einer zunächst nicht näher beschriebenen Waffe von Stadtbediensteten in den Fluren des Rathauses Tuttlingen angetroffen und angesprochen worden. Polizeibeamte des Polizeireviers Tuttlingen, die hierauf alarmiert worden seien, hätten diesen sodann im Innenhofbereich des Rathauses angetroffen. Unmittelbar nach Ansprache habe er seinen Arm mit der Waffe in der Hand gehoben und in Richtung der Polizeibeamten gezielt. In der Folge wurde er durch Treffer der polizeilichen Dienstwaffe tödlich verletzt. Er verstarb vor Ort.

Die Aufklärung der Tatumstände, des Tathergangs und der Tatmotivation ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

2. Welche Straftatbestände sieht die zuständige Polizeidienststelle beziehungsweise die Staatsanwaltschaft nach dem derzeitigen Ermittlungsstand durch den 27-jährigen afghanischen Tatverdächtigen als verwirklicht an?

Gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft nur zu führen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Da der 27-jährige afghanische Staatsangehörige verstorben ist, könnten etwaige Straftaten nicht verfolgt werden. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde daher nicht eingeleitet.

3. Welche Erkenntnisse liegen zu Vorstrafen, früheren oder zum Tatzeitpunkt anhängigen Ermittlungsverfahren oder sonstigen behördlichen Auffälligkeiten des 27-jährigen afghanischen Tatverdächtigen vor (bitte detailliert unter Angabe der jeweiligen Tatvorwürfe, des Verfahrensstands sowie gegebenenfalls der Art und des Grundes der Verfahrensbeendigung aufschlüsseln)?

Der 27-jährige afghanische Staatsangehörige wurde zwischen Oktober 2021 und Juli 2027 insgesamt sechsmal wegen Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch bzw. Diebstahls zu Geldstrafen verurteilt. Darüber hinaus erfolgten in zwei Fällen Anklageerhebungen wegen Diebstahls und versuchten Diebstahls. In weiteren Verfahren wegen Diebstahls, Vergehen nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung wurde gemäß § 154 Absatz 1 StPO im Hinblick auf die vorgenannten Verurteilungen von einer Verfolgung abgesehen. Ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs war mangels Strafantrags einzustellen.

4. Seit welchem Datum hält sich der afghanische Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg auf?

Der Betroffene hielt sich seit dem 25. Dezember 2015 im Bundesgebiet auf und war seither durchgängig in Baden-Württemberg wohnhaft.

5. Welche aufenthaltsrechtliche Historie hat der afghanische Tatverdächtige beziehungsweise welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der afghanische Tatverdächtige zuletzt inne (bitte detailliert nach Datum der jeweiligen Antragstellung, erteiltem oder abgelehntem Aufenthaltsstatus sowie den jeweiligen Gründen aufschlüsseln)?

6. Welche konkreten Abschiebungs- oder Rückführungsmaßnahmen wurden vor der Tat in Bezug auf den afghanischen Tatverdächtigen unternommen (bitte nach Datum und Art der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln und dabei insbesondere angeben, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen diese nicht erfolgreich waren)?

Frage 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Betroffene reiste im Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte kurz darauf einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Januar 2018 abgelehnt und die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht. Nachdem die gegen diese Entscheidung erhobene Klage durch das zuständige Verwaltungsgericht im Juli 2021 abgewiesen und das Asylverfahren damit rechtskräftig negativ abgeschlossen war, verlor der Betroffene seine Aufenthaltsgestattung und war vom 30. September 2021 bis 9. November 2022 im Besitz von Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente. Seit dem 10. November 2022 wurden dem Betroffenen bis zuletzt Duldungen nach § 60b Absatz 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität erteilt.

Ab August 2021 waren Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt. Nachdem der Bund wieder regelmäßige Abschiebungsflüge nach Afghanistan organisiert und in diesem Zusammenhang auch die Passersatzpapierbeschaffung verstärkt ermöglicht hat, wurde der Betroffene im Februar 2025 zur Identitätsklärung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben. Identitätsdokumente konnten hierdurch nicht erlangt werden. Im April 2026 leitete das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe deshalb die behördliche Passbeschaffung ein und plante den Betroffenen ab Juli zu Vorsprachterminen beim Generalkonsulat der Islamischen Republik Afghanistan ein. Nachdem Anhörungsschreiben unter der bekannten Wohnanschrift des Betroffenen nicht zugestellt werden konnten, ließ das Regierungspräsidium Karlsruhe über die zuständige untere Ausländerbehörde Ermittlungen anstellen und veranlasste, dass das Schreiben für die nunmehr für Mitte Oktober 2026 geplante Anhörung über den kommunalen Ordnungsdienst Anfang Oktober zugestellt wurde. Im Falle einer Passersatzpapierzusage durch das Generalkonsulat nach der Anhörung wäre die Abschiebung des Betroffenen eingeleitet worden.

7. Welche Erkenntnisse liegen zu Art und Herkunft der vom Tatverdächtigen mutmaßlich verwendeten Schusswaffe und Munition sowie zu seiner Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder zum Führen dieser Waffe vor?

Nach vorläufigem Ermittlungsstand handelte es sich bei der Waffe um eine sogenannte Knall- beziehungsweise Zündplättchenpistole, die einer Originalwaffe des Herstellers SIG Sauer nachempfunden ist.

8. Welche konkreten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wurden den betroffenen Polizeibeamten, Rathausmitarbeitern und weiteren unmittelbar Betroffenen bislang angeboten, zugesagt oder gewährt (bitte nach Art und Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme aufschlüsseln)?

Maßgeblich für die psychosoziale Betreuung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach belastenden Ereignissen sind die 2016 eingeführten „Standards der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Polizei Baden-Württemberg“. Sie bilden die fachliche Grundlage für die Arbeit der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) sowie des polizeilichen Netzwerks zur psychosozialen Betreuung. Bei Bekanntwerden eines belastenden Ereignisses bieten die Psychosozialen Beraterinnen und Berater (PSB) den betroffenen Einsatzkräften bei Bedarf und auf Wunsch Unterstützung an. Diese kann eine Krisenintervention vor Ort sowie eine strukturierte Einsatznachsorge umfassen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen am Tuttlinger Rathaus wurde bereits während der laufenden Einsatzmaßnahmen frühzeitig ein Einsatzabschnitt Betreuung eingerichtet. Von dort wurden im unmittelbaren Anschluss an das Geschehen die polizeilichen Interventionskräfte aus dem Einsatz herausgelöst und betreut. Die anschließende Einsatznachbereitung erfolgte federführend durch die Psychosozialen Beraterinnen und Berater des Polizeipräsidiums Konstanz unter Beteiligung eines Polizeiseelsorgers. Allen betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden weiterführende Unterstützungsangebote, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung externer Fachkräfte, unterbreitet.

Darüber hinaus erfassten Mitarbeitende des Einsatzabschnitts Betreuung Zeuginnen und Zeugen sowie weitere unmittelbar Betroffene und übergaben sie an die zuständigen spezialisierten Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung des Landkreises Tuttlingen.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration